

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der TROKON GbR, Taubenstraße 15, 28844 Weyhe, Fassung: 30.03.2019

1. Geltung der allgemeinen Geschäftsbedingungen:

Die TROKON GbR weist den Auftraggeber in ihrem Vertragsangebot auf die Geltung dieser AGB hin. Nimmt der Auftraggeber das Vertragsangebot an, werden diese AGB Vertragsbestandteil. Auftraggeber im Sinne der AGB sind Verbraucher und Unternehmer. AGB des Auftraggebers werden anstelle dieser AGB nur dann Vertragsbestandteil, wenn die TROKON GbR deren Geltung anstelle dieser AGB ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat. Nachstehende AGB gelten für alle Verträge, Lieferungen und sonstigen Leistungen, einschließlich Beratungsleistungen.

2. Angebot und Leistungen der TROKON GbR

Das Vertragsangebot der TROKON GbR ist bis zur Annahme durch den Auftraggeber freibleibend. Vertragsabschlüsse und sonstige Vereinbarungen werden erst durch schriftliche Bestätigung von der TROKON GbR verbindlich. Soweit Mitarbeiter der TROKON GbR mündliche Nebenabreden treffen oder Zusicherungen abgeben, die über das schriftliche hinausgehen, bedürfen diese stets der schriftlichen Bestätigung der TROKON GbR. Vertragsabschlüsse kommen ausdrücklich nur mit den Bedingungen der TROKON GbR zustande. Anders lautende Bestimmungen des Auftraggebers werden nur dann rechtswirksam, wenn diese in schriftlicher Form von der TROKON GbR akzeptiert werden. Weicht die Auftragsbestätigung der TROKON GbR von der Bestellung des Auftraggebers ab, so treten automatisch die hiesigen Bedingungen in Kraft, sofern nicht binnen einer Woche schriftlich Widerspruch bei der TROKON GbR eingelegt wird. Telefonische Angebote werden nach bestem Wissen und Gewissen abgegeben, sind jedoch nur durch schriftliche Bestätigung bindend. Jedes von der TROKON GbR ausgeliehene Gerät wird von dieser vor Inbetriebnahme auf einwandfreies Funktionieren hin überprüft. Der erste Miettag ist der Aufstellungs- bzw. Liefertag, der letzte Abbau- bzw. Rückliefertag. Aufstellung – bzw. Abbautag werden wie volle Tage in Rechnung gestellt. Der Auf- und Abbau erfolgt durch die TROKON GbR. Die Geräte werden ordnungsgemäß und fachgerecht angeschlossen und in Betrieb gesetzt. Betriebsstörungen durch normale Abnutzung der Geräte werden von der TROKON GbR kostenlos beseitigt. Betriebsstörungen, deren Ursache außerhalb der Geräte liegt, zum Beispiel unsachgemäße Bedienung, Beschädigung, Stromausfall oder Unterspannung werden unter Berechnung der Monteursätze bzw. Ersatzteilerpreise beseitigt.

3. Lieferbedingungen, Ausführungsfristen, Verzug, Unmöglichkeit der

Lieferung

Ausführungsfristen sind nur verbindlich, wenn sie schriftlich zwischen Auftraggeber und der TROKON GbR vereinbart worden sind. Das Verstreichenlassen bestimmter Ausführungsfristen und Termine befreit den Auftraggeber, der vom Vertrag zurücktreten oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangen will, nicht von der Setzung einer angemessenen Nachfrist zur Erbringung der Leistung und der Erklärung, dass er die Leistung nach Ablauf der Frist ablehnen werde. Dies gilt nicht, soweit die TROKON GbR eine Frist oder einen Termin zur Leistung ausdrücklich und schriftlich als verbindlich bezeichnet hat. Das Recht des Auftraggebers zum Rücktritt nach fruchtlosem Ablauf einer gesetzten Nachfrist bleibt unberührt. Beruht die Überschreitung einer Ausführungsfrist auf einem Umstand, der nicht von der TROKON GbR zu vertreten ist, trägt der Auftraggeber die dadurch verursachten Mehrkosten. Dies gilt auch, wenn die Überschreitung einer Ausführungsfrist durch zusätzliche Leistungen bedingt ist, mit denen die TROKON GbR während der Ausführung der vertraglichen Leistungen vom Auftraggeber beauftragt worden ist. Stehen Sanierungs-, und Trocknungsgeräte infolge eines Umstandes still, den die TROKON GbR nicht zu vertreten hat, trägt der Auftraggeber die hierdurch verursachten Mehrkosten.

4. Abnahme

Verlangt die TROKON GbR nach der Fertigstellung gegebenenfalls auch vor Ablauf der vereinbarten Ausführungsfrist, die Abnahme der Leistung, so ist der Auftraggeber verpflichtet, die vertragsgemäß fertig gestellte Leistung abzunehmen. Liegt ein wesentlicher Mangel vor, kann der Auftraggeber die Abnahme nur bis zur Beseitigung durch die TROKON GbR verweigern. Der Abnahme steht es gleich, wenn der Auftraggeber die Leistung nicht innerhalb einer ihm von der TROKON GbR gesetzten angemessenen Frist von mindestens 12 Werktagen abnimmt, obwohl er dazu verpflichtet ist. Samstage sind Werktagen. Weiterhin ist die Leistung dann stillschweigend abgenommen, wenn der Auftraggeber das Sanierungsobjekt nach Fertigstellung der Leistung in Gebrauch nimmt. Die Abnahme erfolgt durch Erstellung eines schriftlichen Protokolls, das von beiden Seiten unterschrieben wird. Besonders abzunehmen sind auf Verlangen der TROKON GbR in sich abgeschlossene Teile der Leistung und andere Teile der Leistung, wenn sie durch die weitere Ausführung der Prüfung und Feststellungen entzogen werden.

5. Preise und Zahlungen

Die Preise verstehen sich stets zzgl. gesetzlich geltender Umsatzsteuer in der jeweiligen Höhe. Die Zahlung hat, soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, binnen 14 Tagen nach Rechnungsdatum zu erfolgen, so dass der TROKON GbR für den Rechnungsausgleich vereinbarte Betrag spätestens am Fälligkeitsdatum zur Verfügung steht. Zahlungen für Renovierungen sind ohne Abzug sofort fällig. Bei Zahlungsverzug sind, unabhängig von der Geltendmachung weiterer Verzugschäden, Verzugszinsen zu zahlen. Die Höhe des Verzugszinses beläuft sich bei Kaufleuten auf 9 Prozentpunkte über dem jeweiligen Basiszinssatz. Bei Nichtkaufleuten beträgt der Verzugszins 5 Prozentpunkte über dem jeweiligen Basiszinssatz.

Die Aufrechnung mit etwaigen von der TROKON GbR bestrittenen Gegenansprüchen des Auftraggebers ist nicht statthaft. Die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts wegen nicht anerkannter oder nicht rechtskräftig festgestellter Gegenansprüche ist ausgeschlossen, sofern diese Ansprüche nicht auf demselben Vertragsverhältnis beruhen.

6. Vorauszahlung

Die TROKON GbR ist berechtigt, in Höhe des jeweiligen Auftragswertes bei Auftragsbestätigung Vorauszahlung zu verlangen.

7. Leistungserfolg und Mängelanspruch des Auftraggebers

Die TROKON GbR verpflichtet sich gegenüber dem Auftraggeber zur Herstellung des mit diesem vertraglich vereinbarten Leistungserfolgs. Die Wiederherstellung der Funktionsfähigkeit des Schadenobjektes ist nur geschuldet, wenn dies vertraglich ausdrücklich mit dem Auftraggeber vereinbart ist. Sofern die beauftragte Leistung nicht frei von Sach- und Rechtsmängeln ist, kann der Auftraggeber gegenüber der TROKON GbR die ihm nach den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) in der jeweils gültigen Fassung vor und nach der Abnahme eingeräumten Rechtsbehelfe und Mängelansprüche innerhalb der dafür vorgesehenen gesetzlichen Verjährungsfristen geltend machen.

Mängelansprüche entfallen dann, wenn die TROKON GbR für die vertraglichen Leistungen ein ausdrücklich vom Auftraggeber, dessen Versicherer oder Sachverständigen angewiesenes Material verwendet oder ein vom Auftraggeber, dessen Versicherer oder Sachverständigen gewünschtes Verfahren anwendet und hierdurch der Sanierungserfolg ganz oder teilweise beeinträchtigt wird und die TROKON GbR deswegen zuvor erfolglos schriftliche Bedenken gegenüber dem

Auftraggeber angemeldet hat. Ebenso entfallen Mängelansprüche, soweit die TROKON GbR für die ausführenden Leistungen auf ausdrückliches Verlangen des Auftraggebers dessen Personal einsetzen muss und die TROKON GbR deswegen zuvor erfolglos schriftliche Bedenken gegenüber dem Auftraggeber angemeldet hat. Demzufolge übernimmt die TROKON GbR keine Gewähr für Schäden, die aus nachfolgenden Gründen entstanden sind: Ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Besteller oder Dritte, natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, ungeeignete Betriebsmittel, Austauschwerkstoffe, mangelhafte Bauarbeiten, ungeeigneter Baugrund, elektrochemische Einflüsse, sofern sie nicht auf ein Verschulden der TROKON GbR zurückzuführen sind. Ausdrücklich übernimmt die TROKON GbR keine Gewähr für Schäden, die durch Nichtbeachtung ihrer Vorschriften oder ausdrücklich mitgeteilten Vorgaben entstehen, insbesondere bei Möbeln und Holzkonstruktionen.

8. Haftung

Die TROKON GbR übernimmt keinerlei Haftung für irgendwelche Gefahr an Gegenständen des Auftraggebers, die dessen Eigentum sind oder Dritten gehören und die der Auftraggeber oder ein von ihm beauftragter Dritter dem Lieferer übergeben hat, außer der Lieferer handelt grob fahrlässig oder vorsätzlich. Dies gilt auch für die Haftung für Feuer-, Blitz- und Explosionsgefahr, Diebstahl oder sonstige Fälle des Abhandenkommens. Überlassene Haus- und Wohnungsschlüssel werden per Einschreiben durch die TROKON GbR zurückgesandt. Bei Verlust durch die Post kann die TROKON GbR nicht haftbar gemacht werden. Es ist Sache des Auftraggebers, sich auf seine Kosten Versicherungsschutz gegen derartige Gefahren zu verschaffen.

Schadenersatz und Aufwendungsersatzansprüche des Auftraggebers, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus dem Vertragsverhältnis und aus unerlaubter Handlung, sind ausgeschlossen. Unberührt hiervon bleiben die Fälle der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten), der zwingenden Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz, bei Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit sowie die Fälle vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Schadenverursachung. Bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten) ist der Schadenersatzanspruch des Auftraggebers auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit der Schaden durch die TROKON GbR nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist. Eine Haftung für Mangelfolgeschäden aus Pflichtverletzungen ist ausgeschlossen, sofern die verletzte Pflicht nicht gerade vor solchen Folgeschäden schützen sollte.

Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Auftraggebers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden. Die vorstehenden Haftungsausschlüsse gelten auch für die persönliche Haftung der Mitarbeiter und sonstiger Erfüllungsgehilfen der TROKON GbR.

9. Renovierung/Kostenvorschlag

Wird vor der Ausführung von Renovierungen die Vorlage eines Kostenvorschlages durch den Auftraggeber gewünscht, so ist dies ausdrücklich vom Auftraggeber anzugeben. Die Kosten für den Vorschlag sind, soweit zwischen der TROKON GbR und dem Auftraggeber eine laufende Geschäftsbeziehung besteht, für die diese allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten, zu vergüten, wenn die Renovierung nicht in Auftrag gegeben wird.

Ob eine Renovierung in eigener oder fremder Regie erfolgt, liegt im Ermessen der TROKON GbR.

10. Abtretung

Der Auftraggeber verpflichtet sich, auf Verlangen der TROKON GbR die ihm als Versicherungsnehmer aus dem Versicherungsvertrag in Ansehung des Schadens gegenüber dem Versicherungsgeber zustehenden Leistungsansprüche in Höhe der Kosten, die die TROKON GbR für die von ihr durchgeführten Sanierungsleistungen beansprucht, erfüllungshalber abzutreten.

11. Transport und Versicherung

Ist eine Sanierung von Mobilien außerhalb des Schadenortes erforderlich und vereinbart, so erfolgt ein Transport durch die TROKON GbR oder eine von dieser ausgesuchten Spedition nur, wenn der Auftraggeber eine Transportversicherung mit ausreichender Deckung nachweist oder die TROKON GbR mit dem Abschluss einer Transportversicherung im Namen und für Rechnung des Auftraggebers bevollmächtigt. Für Transportschäden haftet die TROKON GbR im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften über das Fracht- und Speditionsgeschäft sowie nach Maßgabe der Allgemeinen Deutschen Spediteurbedingungen, wenn deren vertragliche Geltung mit dem Auftraggeber vereinbart wird.

Wird im Zusammenhang mit der Sanierung von Mobilien außerhalb des Schadenortes ein Lagervertrag zwischen der TROKON GbR und dem Auftraggeber vereinbart, weist die TROKON GbR den Auftraggeber hiermit darauf hin, dass das eingelagerte Gut auf Verlangen des Auftraggebers zu versichern ist, z. B. Feuerversicherung. Verlangt der Auftraggeber von der TROKON GbR die Eindeckung einer Versicherung für ein von ihm gewünschtes Risiko, so bevollmächtigt er die TROKON GbR dazu im Namen und für Rechnung des Auftraggebers. Mangels anderweitiger Vorgaben des Auftraggebers erfolgt die Auswahl und der Abschluss einer Versicherung nach den vorstehenden Bedingungen nach billigem Ermessen der TROKON GbR.

12. Gerichtsstand und anwendbares Recht

Gerichtsstand für sämtliche Ansprüche aus dem mit dem Auftraggeber abgeschlossenen Vertrag und seiner Durchführung ist der Sitz der TROKON GbR, sofern es sich beim Auftraggeber um einen Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt. Von dieser Rechtswahl ausgenommen sind die zwingenden Verbraucherschutzvorschriften des Landes, in dem der Kunde seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Die Anwendung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.